

ressenträgern sind, die zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, darunter Mobbing in seinen unterschiedlichen Ausprägungen, beitragen können,

in dem Bewusstsein, dass Mobbing, auch Cybermobbing, sowohl direkte als auch indirekte Formen annehmen kann, von Gewalt und Aggression bis hin zu sozialer Ausgrenzung, dass, wenngleich die Zahlen von Land zu Land variieren, Mobbing, ob online oder im persönlichen Umfeld, sich negativ auf die Rechte des Kindes auswirken kann und eine der Hauptsorgen von Kindern darstellt, dass es einen hohen Anteil von Kindern trifft und ihre Gesundheit, ihr emotionales Wohl und ihre schulischen Leistungen beeinträchtigt, und in der Erkenntnis, dass Mobbing unter Kindern verhütet und beseitigt werden muss,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, entsprechende statistische Informationen zum Thema Mobbing zu erheben,

besorgt über das Vorkommen von Mobbing in verschiedenen Teilen der Welt und

anerkennt, dass auf Erkenntnisse gestützte Initiativen, die die lebenspraktischen Fähigkeiten der Kinder und ihre Achtung der Menschenrechte, ihre Toleranz, die Sorge um ihre Mitmenschen und ihr Verantwortungsbewusstsein für die Förderung der Sicherheit stärken, sowie ganzschulische und gesamtgemeinschaftliche Projekte unter vollständiger Achtung aller Menschenrechte bewährte Verfahren darstellen, die weiterentwickelt, gestärkt und durch internationale Zusammenarbeit weitergegeben werden sollen,

in der Erkenntnis, dass die Mitwirkung der

2. ermutigt die Mitgliedstaaten, über die bestehenden Verfahren und Mechanismen auch künftig Informationen über die auf nationaler oder unterhalb der nationalen Ebene unternommenen Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing, auch Cybermobbing, an den Generalsekretär weiterzugeben, die friedliche soziale Interaktion zu fördern, mit Blick auf die Bewertung der Fortschritte, und die erzielten Ergebnisse zu nutzen;
3. ermutigt die Mitgliedstaaten außerdem geeignete Maßnahmen wie etwa Aktionspläne zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing zu beschließen und dabei auf die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der Wissenschaft und zivilgesellschaftlicher Akteure zurückzugreifen und den entsprechenden Empfehlungen der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen;
4. begrüßt die anhaltende Zusammenarbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder mit den Menschenrechtsorganen und -mechanismen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, einschließlich der Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, um die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, einschließlich Mobbing, zu unterstützen;
5. bittet den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere internationale Anstrengungen zu fördern, um Mobbing verstärkt ins Bewusstsein zu rücken, unter anderem über die bestehenden Initiativen der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen;
6. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern die Abhaltung von Expertenanhörungen zur Weiterverfolgung auf regionaler Ebene, die von den Mitgliedstaaten gefördert werden, auf deren Ersuchen zu unterstützen, um ein verstärktes Bewusstsein für die Auswirkungen von Mobbing auf die Rechte des Kindes zu schaffen und Erfahrungen und bewährte Praktiken auszutauschen, die den Schutz der Kinder vor Mobbing garantieren und die im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ und den in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen⁵ stehen;
7. ersucht den Generalsekretär außerdem der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
8. beschließt die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ fortzusetzen.

65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016